

Gemeinde Weyhe

Öffentliche Auslegung **Aufhebung Überschwemmungsgebiet Hache**

Der Landkreis Diepholz beabsichtigt die Aufhebung des Überschwemmungsgebiets der Hache vom 01.08.2001.

Für die Hache wurde auf Grundlage aktualisierter fachlicher Erkenntnisse bereits im Jahr 2010 ein neu ermitteltes Überschwemmungsgebiet vorläufig gesichert. Die Festsetzung aus dem Jahr 2001 erfasst in Teilbereichen Flächen, die nach dem aktuellen Berechnungsstand nicht mehr zum maßgeblichen Überschwemmungsbereich gehören. Zur Vermeidung fortdauernder, fachlich nicht mehr begründbarer Beschränkungen soll die bisherige Verordnung daher aufgehoben werden.

Vor dem Erlass der Aufhebungsverordnung ist ein Anhörungsverfahren durchzuführen.

Der Entwurf der Verordnung zur Aufhebung des Überschwemmungsgebiets der Hache mit den dazugehörigen Übersichts- und Detailkarten und der entsprechenden Begründung liegt gemäß § 115 Abs. 3 NWG i. V. m. § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der aktuellen Fassung in der Zeit vom **27.04.2026 bis einschließlich 01.06.2026** bei folgenden Stellen aus und kann dort von Jedermann während der Dienststunden sowie nach besonderer Vereinbarung eingesehen werden:

Gemeinde Weyhe, Rathausplatz 1, 28844 Weyhe, Zimmer 109

Darüber hinaus können die Unterlagen auf der Homepage des Landkreises Diepholz unter www.diepholz.de => Bauen und Umwelt => Wasser => Überschwemmungsgebiete eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Verfahren berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Diepholz, Untere Wasserbehörde, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz oder bei der Gemeinde Weyhe Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die fristgerecht erhobenen Einwendungen werden in einem Erörterungstermin, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird, verhandelt. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen entstehen, können nicht erstattet werden.

Weyhe, 20.04.2026
Gemeinde Weyhe
Der Bürgermeister

gez. *Frank Seidel*